

**Richtlinie des Ministeriums für Verkehr  
über Zuwendungen für Stationsgebäude  
im Rahmen des Bahnmodernisierungsprogramms Ba-  
den-Württemberg „Bahnhof der Zukunft“ (BMP II)  
(RL Stationsgebäude)  
Vom 23.05.2024**

Az.: VM3-3894-284/7

## **1 Allgemeines**

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Bahnmodernisierungsprogramms Baden-Württemberg „Bahnhof der Zukunft“ (BMP II). Das BMP II besteht aus den drei Modulen „Barrierefreie Haltestelle“, „Stationsumfeld / Mobilitätsknoten“ und „Kommunale Stationsgebäude“. Diese Richtlinie dient dazu, den Baustein „Kommunale Stationsgebäude“ näher zu bestimmen.

## **2 Zuwendungsziel / Zuwendungszweck**

Das Land Baden-Württemberg hat Interesse daran, die Nutzung des Schienenverkehrs attraktiver zu gestalten. Dazu zählen auch die Verbesserung der Funktionalität, der Barrierefreiheit, des Erscheinungsbilds und der Aufenthaltsqualität in Stationsgebäuden als Zugangsstellen zum Schienenverkehr.

Die DB Station&Service AG und andere Eigentümer verkaufen Stationsgebäude, für deren Flächen und Räume keine gesetzliche Verpflichtung zur dauerhaften Bereitstellung zur Nutzung im Zusammenhang mit dem SPNV/ÖPNV besteht, aus ihrem Bestand an kommunale oder private Interessenten. Das Land Baden-Württemberg erkennt ein öffentliches Interesse daran, den SPNV/ÖPNV für mehr Menschen auf Dauer attraktiv zu gestalten, um eine nachhaltige Mobilität zu ermöglichen. Das Land Baden-Württemberg strebt an, durch

die dauerhafte Bereitstellung von Räumen mit ansprechendem und einladendem Erscheinungsbild in diesen Stationsgebäuden die Funktionalität und die Aufenthaltsqualität für die Nutzer des SPNV/ÖPNV auf Dauer zu verbessern und dadurch die Nutzung des SPNV/ÖPNV zu erhöhen. Das Land Baden-Württemberg sieht in der überobligatorischen Bereitstellung von Räumen in diesen Stationsgebäuden zur öffentlichen Nutzung für Zwecke des SPNV/ÖPNV daher eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI).

### **3 Rechtsgrundlagen**

3.1 Das Land gewährt Zuwendungen für den Kauf und/oder die Instandsetzung von ehemaligen Stationsgebäuden im Rahmen der in den jeweiligen Staatshaushaltsplänen verfügbaren Finanzmittel.

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe:

- der Rahmenvereinbarung „BMP II“ vom 22.06.2020,
- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Gesetz vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG.

3.2 Die Förderung für Stationsgebäude ist eine Freiwilligkeitsleistung des Landes Baden-Württemberg. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

## **4 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen werden gewährt an:

- Gemeinden;
- Stadtkreise
- Landkreise,
- kommunale Zusammenschlüsse, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen die Kosten für den Erwerb bzw. für die Instandsetzung des Stationsgebäudes tragen;
- öffentliche Unternehmen und kommunale Eigenbetriebe;
- private Unternehmen.<sup>1</sup>
- Privatpersonen

## **5 Zuwendungsgegenstand**

5.1 Zuwendungsgegenstand nach dieser Richtlinie sind Flächen innerhalb von (ehemaligen) Stationsgebäuden an Stationen in Baden-Württemberg, die vom Schienenpersonennahverkehr bedient werden. Stationsgebäude sind Serviceeinrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 9 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. Anlage 2 Ziff. 2 lit. a des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) und Betriebsanlagen i. S. d. § 1 Abs. 7 Ziff. 2 Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab). Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die vom Erwerber bzw. neuen Eigentümer dauerhaft zur öffentlichen Nutzung im Zusammenhang mit dem SPNV/ÖPNV bereitgestellt werden („Öffentliche Flächen“). Zu den Öffentli-

---

<sup>1</sup> Ein privates Unternehmen im Sinne der Ziff. 4 dieser Richtlinie liegt vor, wenn sich eine juristische oder eine natürliche Person unternehmerisch planend und entscheidend betätigt. Privat ist ein Unternehmen dann, wenn es in privatrechtlicher Rechtsform organisiert ist. Private Unternehmen sind daher insbesondere Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Vereine, soweit sie privatrechtlich organisiert sind.

chen Flächen gehören insbesondere Ticketverkaufsstellen, Mobilitätszentralen (sofern nicht durch das Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG vom 20. Dezember 2010, in der jeweils geltenden Fassung gefördert), Warteräume, Flächen für Gepäckaufbewahrung, Fahrradabstellräume, sonstige Fahrradabstellmöglichkeiten und öffentliche Toiletten, soweit sie sich innerhalb des Stationsgebäudes bzw. damit im Zusammenhang stehende Nebengebäude befinden. Sonstige Öffentliche Flächen, die sich außerhalb des Stationsgebäudes befinden, sind von dieser Richtlinie nicht erfasst. Ebenso nicht zu den Öffentlichen Flächen zählen andere Flächen ohne direkten Bezug zum SPNV/ÖPNV, wie zum Beispiel Gastronomie oder Verkaufsflächen (Kioske).

## 5.2 Gefördert werden kann:

- a) der Erwerb von Grundstücken aktueller oder ehemaliger Stationsgebäude,  
sowie / oder
- b) die Instandsetzung des Gebäudes.

Instandsetzung im Sinne dieser Richtlinie umfasst

- (1) Instandsetzungen nach § 2 Abs. 8 HOAI<sup>2</sup>
- (2) Umbauten nach § 2 Abs. 5 HOAI
- (3) die Modernisierung nach § 2 Abs. 6 HOAI
- (4) Instandhaltungen nach § 2 Abs. 9 HOAI

Auf die besonderen Zuwendungsbestimmungen (Ziff. 7) wird verwiesen.

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in der Fassung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss, zweckgebunden und im Rahmen der Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Zuwendungen nach 6.2 und 6.3 können dabei kombiniert werden und auch eine Kombination mit anderen Förderungen ist grundsätzlich zulässig. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen sind dem Ministerium für Verkehr im Rahmen der Antragsstellung anzuzeigen. Um eine Überförderung auszuschließen, kann es zu einer Herabsetzung der Förderung nach dieser Richtlinie bei Inanspruchnahme anderweitiger Finanzierungen bzw. Förderungen kommen.

### 6.2. Erwerb von Grundstücken mit Stationsgebäuden

Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Zuwendungsfähig sind die Erwerbskosten des Grundstücks samt Stationsgebäude. Zu den zuwendungsfähigen Kosten des Grundstücks zählen insbesondere der Kaufpreis für das Grundstück einschließlich des Stationsgebäudes (max. in Höhe des aktuellen Verkehrswerts), Genehmigungsgebühren, Grundstücksnebenkosten, wie Grundbucheintragung, Grunderwerbssteuer sowie Notargebühren, die beim Erwerb des Grundstücks anfallen.<sup>3</sup>

Der Verkehrswert ist anhand der einschlägigen Normen der ImmoWertV<sup>4</sup> zu ermitteln. Das Wertermittlungsgutachten eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines kommunalen Gutachterausschusses oder von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist bereits bei Antragstellung vorzulegen, spätestens jedoch zum ersten Mittelabruf.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Öffentlichen Flächen im Sinne der Ziffer 5.1. Zuwendungsfähig ist dabei derjenige Teil des Gebäudes (Räume und Flächen), der künftig dauerhaft der Nutzung für Zwecke des SPNV/ÖPNV

---

<sup>3</sup> Vgl. Kostengruppe 100 nach DIN 276.

<sup>4</sup> Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in der Fassung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805), in der jeweils geltenden Fassung.

zur Verfügung steht. Die entsprechenden anteiligen Kosten an den Gesamterwerbskosten, werden wie folgt berechnet:

- beim Stationsgebäude und evtl. Nebengebäude: anhand der Grundfläche der zuwendungsfähigen Räume im Verhältnis 1,5 zur Gebäudegesamtlfläche<sup>5</sup>

Zu den nichtzuwendungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Maklergebühren, Finanzierungskosten und sonstige Verwaltungskosten. Finanzierungskosten sind sämtliche Aufwendungen, die im Zuge einer Kreditbeschaffung anfallen. Zu den Finanzierungskosten zählen insbesondere Kosten für Vermittlungsprovisionen, Zinsen, sonstige Bearbeitungsgebühren sowie Notarkosten und Grundbucheintragungskosten im Falle einer Besicherung durch Hypothek oder Grundschuld. Zu den nicht zuwendungsfähigen Verwaltungskosten zählen insbesondere Personal- und Sachkosten, so etwa für Organisation und Aufstellung der Planung (bspw. Kosten nach HOAI- Lph. 1-9, Prüfungen und Beratungen, Abnahmen, Gebühren, Rechnungswesen).

### 6.3 Instandsetzungskosten

Förderfähig sind ferner die Instandsetzungskosten der Öffentlichen Flächen im Sinne der Ziffer 5.1. Die nachfolgenden nach DIN 276 beschriebenen Kostengruppen (KG) können insbesondere als zuwendungsfähige Ausgaben für die Instandsetzung geltend gemacht werden:

- **Bauwerk/ Baukonstruktionen** (vgl. DIN 276)

---

<sup>5</sup> Zuwendungsfähige Räume umfassen diejenigen Flächen innerhalb des Gebäudes, die dauerhaft der Nutzung für Zwecke des SPNV oder ÖPNV zur Verfügung stehen. Dem Antrag sind die entsprechenden Planunterlagen beizufügen. Flächen, die im unmittelbaren Zusammenhang zu diesen zuwendungsfähigen Räumen stehen, d.h. zu diesen hin- oder wegführen (wie etwa Flure, Treppenhäuser, Rampen), werden mit dem pauschalierten Faktor von 1,5 abgegolten. Diese Flächen können daher nicht mehr gesondert geltend gemacht werden.

- **Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen** (vgl. DIN 276)
- **Infrastrukturanlagen** (vgl. KG 370 DIN 276), soweit sie ausschließlich der Versorgung des Stationsgebäudes dienen (insbesondere Zu- und Abwasseranlagen, Strom und Gasversorgung, Anlagen zur Telekommunikation) und damit denwendungszweck fördern.

Es wird ein einmaliger pauschaler Zuschuss in Höhe von 1.500 Euro (netto) je Quadratmeter, maximal jedoch 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten für die Instandsetzung der Öffentlichen Flächen im Sinne der Ziffer 5.1. gewährt. Die Zuwendung für Instandsetzungskosten wird auf max. 1.000.000 Euro (netto) je Stationsgebäude begrenzt.

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten für die Instandsetzung der Öffentlichen Flächen werden allein Netto-Raumflächen i.S.d. DIN 277 berücksichtigt. Für die Ermittlung der Netto-Raumfläche (NRF) sind die lichten Maße zwischen den Baukonstruktionen in Höhe der Oberkanten der Boden- bzw. Deckenbeläge anzusetzen sowie die in DIN 277 Ziff. 6.2. aufgeführten Elemente.

Für die Angabe von Flächenverhältnissen sind die in DIN 277 genannten Begrifflichkeiten zu verwenden. Der Antragsteller hat die Brutto-Grundfläche, d.h. die Gesamtheit der Grundflächen aller Geschosse oder eines Teilbereichs des Stationsgebäudes und die Netto-Raumfläche bzw. Nutzfläche auszuweisen. Bei Antragstellung sind die relevanten Flächen in den Planunterlagen farblich zu markieren. Aus den Planunterlagen muss hervorgehen, welche Teile bzw. Einrichtungen der Antragsteller den verschiedenen Flächen nach der DIN 277 zuweist. Bereits bei Antragstellung wird ein prüffähiger Flächennachweis mit Bezug zu den Planunterlagen verlangt. Aus diesem Flächennachweis sollen die erforderlichen Berechnungskriterien ablesbar sein.

Bereits bei Antragstellung sind die einzelnen Kosten den oben genannten Kostengruppen nach der DIN 277 zuzuordnen.

Soweit die Kosten nicht direkt zugeordnet werden können, sind sie in Höhe des Anteils der gesamten Öffentlichen Flächen an der Gesamtfläche zu berücksichtigen.

Die Förderung von Instandsetzungskosten kann auch unabhängig von einer Förderung nach Ziffer 6.2 gewährt werden, z.B. wenn das Gebäude bereits früher erworben wurde, jedoch mit der Instandsetzungsmaßnahme noch nicht begonnen worden ist.

## **7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 7.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.2. zu § 44 LHO). Ein Vorhaben ist gem. VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Bei Baumaßnahmen gelten der Erwerb eines Grundstücks, die Erteilung eines Planungsauftrags bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Bodenuntersuchungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Rodungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung. Bei der Zuwendung entsprechend 6.2 dieser Richtlinie ist der Erwerb des Grundstücks Zweck der Zuwendung.
- 7.2 Die Förderung von Stationsgebäuden erfolgt mit der Zweckbestimmung, dass die Öffentlichen Flächen im Sinne der Ziffer 5.1 mindestens 25 Jahre nach Zuwendungsgewährung (Zweckbindungsfrist) zweckentsprechend genutzt werden. Diese Zweckbestimmung erfordert, dass der Zuwendungsempfänger die Öffentlichen Flächen für mindestens 25 Jahre nach Zuwendungsgewährung dauerhaft zur öffentlichen Nutzung im Zusammenhang mit dem SPNV/ÖPNV bereitstellt und mit Blick auf den Zuwendungszweck (vgl. Ziffer



2.) ein ansprechendes, einladendes Erscheinungsbild der Öffentlichen Flächen sichert. Ein ansprechendes und einladendes Erscheinungsbild umfasst insbesondere, dass sich die Öffentlichen Flächen in einem verkehrssicheren, zweckmäßigen und gepflegten Zustand befinden.

Wird das geförderte Stationsgebäude oder die Öffentlichen Flächen im Sinne der Ziffer 5.1 vor Ablauf der Zweckbindungsfrist veräußert, ein ansprechendes und einladendes Erscheinungsbild dauerhaft nicht aufrechterhalten oder die Öffentlichen Flächen im Sinne der Ziffer 5.1 anderweitig der Zweckbestimmung entzogen, so ist die Zuwendung bezogen auf die gesamte Zweckbindungsfrist (zeit-)anteilig zurück zu erstatten.

7.3 Die Öffentlichen Flächen und ihre Nutzbarkeit müssen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Barrierefrei sind die Öffentlichen Flächen und ihre Nutzbarkeit dann, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig., vgl. § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Die Zuwendungsgegenstände müssen die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes mit dem Ziel, eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, berücksichtigen und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes der Barrierefreiheit entsprechen. Die baulichen Bestimmungen (zum Beispiel DIN 18040-1) sind einzuhalten. Abweichungen hiervon können nur zulässig sein, wenn die Einhaltung der Bestimmung unter Berücksichtigung der Zahl der Fahrgäste und des finanziellen Aufwands unverhältnismäßig wäre.

Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die

entsprechenden Verbände im Sinne von § 12 Abs. 1 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) anzuhören. Bei der Antragstellung ist eine Erklärung über die Umsetzung der Barrierefreiheit beizufügen.

## 8 Verfahren

### 8.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist das Verkehrsministerium Baden-Württemberg.

### 8.2 Antragsweg

Förderanträge können unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 1) direkt bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt per Mail an [poststelle@vm.bwl.de](mailto:poststelle@vm.bwl.de). Erforderliche Anlagen (s. Anlage 1) sind vollständig ebenfalls per Mail an [poststelle@vm.bwl.de](mailto:poststelle@vm.bwl.de) zu senden. Anträge ohne vollständige Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

### 8.3 Antragsprüfung

Die Antragsprüfung erfolgt nach dem laufenden Antragseingang. Der Antragsteller ist verpflichtet, auf besondere Anfrage weitere ergänzende, entscheidungsnotwendige Unterlagen vollständig und umgehend bereit zu stellen. Die Bewilligung erfolgt nach dem Eingang der Förderanträge („Windhundprinzip“).

### 8.4 Mittelabruf

Der Mittelabruf durch den Zuwendungsempfänger kann unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 2) frühestens erfolgen:

- für Gebäudeerwerb: zum Zeitpunkt des Abschlusses eines notariellen Kaufvertrags. Eine Kopie des notariellen Kaufvertrags und ein entsprechender Zahlungsnachweis sind beizufügen;

- für Instandsetzungskosten: zum Zeitpunkt der Abschlags- bzw. Rechnungsstellung für die erforderlichen Leistungen. Eine Kopie der Auftragserteilung sowie ein Nachweis über die entstandenen Kosten (beispielsweise Rechnung, Abschlagszahlung) ist beizufügen. Es sind im Laufe der Bauzeit maximal zwei Zahlungen sowie die Schlusszahlung vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K und NBest-Bau) als Anlage zu § 44 LHO verwiesen.

Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung abzuschließen (Bewilligungszeitraum). Der Zuwendungsbescheid enthält eine diesbezüglich befristende Regelung. Der Bewilligungszeitraum kann im begründeten Einzelfall verlängert werden. Nicht abgerufene Mittel können von der Bewilligungsstelle einbehalten und für ein anderes Vorhaben erneut vergeben werden, sofern der Bewilligungszeitraum nicht verlängert wird.

#### 8.5 Erfolgskontrolle

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, Erfolgskontrollen im erforderlichen Umfang, ggf. auch durch persönliche Inaugenscheinnahme, durchzuführen. Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist insbesondere anhand eines Vorher-Nachher-Vergleichs zu prüfen, ob die erwünschte Reaktivierung der Öffentlichen Flächen bzw. die Verbesserung der Aufenthaltsqualität an der Station erreicht wurde. Der Nachweis ist vom Zuwendungsempfänger plausibel darzustellen und der Bewilligungsstelle unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Erwerbes und/oder gegebenenfalls einer durchgeführten Instandsetzung sowie alle fünf Jahre ab Bewilligung der Zuwendung vorzulegen.

Näheres regelt der jeweilige Bewilligungsbescheid. Beispiele für in den Bewilligungsbescheid aufzunehmende Förderziele und Erfolgskriterien können dem vom Ministerium für Verkehr erlassenen Vollzugsleitfaden entnommen

werden. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat bereits im Förderantrag darzulegen, welche Ziele mit dem Vorhaben verfolgt werden und wie diese zu erreichen sind. Geeignete Bewertungskriterien können die Sauberkeit der Station und das allgemeine Sicherheitsempfinden der Reisenden oder ein quantitativer Vergleich (vorher/nachher) sein.

Die Vorhabenträger sind verpflichtet, die Bewilligungsstelle bei der Erfolgskontrolle zu unterstützen. Der Zuwendungsempfänger unterstützt die Bewilligungsbehörde, indem er dieser Fotodokumentationen und eine Zustandsbeschreibung der Öffentlichen Flächen zur Verfügung stellt.

Das Ministerium für Verkehr kann stichprobenartig weitere Mitwirkungen, beispielsweise das Durchführen von Befragungen der Reisenden, verlangen.

Wurde der Erfolg durch die Maßnahme nicht vollständig erreicht, können die gewährten Zuwendungen anteilmäßig gekürzt werden. Hierbei ist im Rahmen der Gesamtbeurteilung auch zu berücksichtigen, ob die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.

#### 8.6 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck verwendet bzw. wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum beendet wird.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, der Rückerstattung der Zuwendungen sowie für die Verzinsung sind neben den haushaltsrechtlichen

Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

## **9 Prüfungsrecht des Rechnungshofs**

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO). Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Ferner kann sich bei Zuwendungen das Prüfungsrecht auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

## **10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und endet grundsätzlich erst mit endgültigem Ablauf der Laufzeit der Rahmenvereinbarung „BMP II“ zum 31.12.2030, höchstens jedoch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie. Im Fall der Fortschreibung des Bahnstationsmodernisierungsprogramms Baden-Württemberg „Bahnhof der Zukunft“ (BMP II) oder in sonstigen Fällen wird, sofern diese Richtlinie unverändert weitergelten soll, die Fortgeltung vor dem letzten Geltungstag dieser Richtlinie bekannt gemacht.